

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	49 (1965)
Artikel:	Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848
Autor:	Segesser, Jürg
Kapitel:	8: Die Urkantone
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070925

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. DIE URKANTONE

1. Uri

Noch im Januar 1848 liess auch Uri seinen Gesandten an der Tagsatzung an den Beratungen über die Bundesrevision teilnehmen, und Franz Jauch wurde am 31. Januar mit 18 Stimmen in die Revisionskommission gewählt¹. Für den Verlauf der Beratungen interessierte sich aber Uri nicht, und selbst sein liberal redigiertes Wochenblatt erwähnte die Bundesrevision mit keinem Wort. Der Bericht des Gesandten über die Arbeiten der Bundesrevisionskommission wurde am 21. März im Regierungsrat verlesen und ohne Diskussion *ad acta* gelegt². Erst als der Entwurf gedruckt vorlag und Uri seine Gesandten für die Tagsatzungsberatungen instruieren musste, begannen sich die Behörden mit dem neuen Bundesentwurf zu beschäftigen. Das Volk allerdings verhielt sich gleichgültig, es sei denn, man deute den Wahlerfolg der extremen Konservativen an der Mai-Landsgemeinde als Zeichen der Ablehnung jeder Bundesrevision³. – Als der Landrat am 11. Mai die von der Regierung vorberatene Instruktion prüfte, fand er, es sei nicht nötig, die Zustimmung der Landsgemeinde einzuholen «in Betracht, dass es sich dermalen nur um eine vorläufige nähere, jedoch durchaus unverbindliche Beratung des Bundesentwurfes handelt, an welcher unsere Gesandtschaft nur unter Vorbehalt der Ratifikation und des weitern Entscheides der Behörden und des Volkes von Uri Anteil nehmen wird⁴».

Diese Instruktion war für Uri ausnehmend liberal⁵: Wohl wollte es nach Möglichkeit alle Einschränkungen seiner kantonalen Souveränität verhindern und seine aussenpolitischen Befugnisse wahren, zumindest in kirchlichen Angelegenheiten; es war gegen den Nationalrat, «da derselbe

¹ Rappard, a. a. O., S. 123, und E. A. 1847 II, S. 218.

² RRP UR 21. März.

³ Vgl. «Berner Zeitung» Nr. 113 (11. Mai): Die Landsgemeinde vom 7. Mai habe die Wahlen ganz in reaktionärem Sinn getroffen. Wer noch auf eine Sinnesänderung in den kleinen Kantonen hoffe, dürfte bald zu den Schwärmern gezählt werden.

⁴ LRP UR 11. Mai.

⁵ Das hoben sowohl das «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 21 (20. Mai) wie die «NZZ» Nr. 139 (18. Mai) hervor.

den Übergang zur Centralität bilden und die Kantonalsouveränität damit zernichtet würde¹», und es wollte aus Misstrauen dem Bund keine Kompetenz in konfessionellen Fragen einräumen. Aber man war doch auch zu bedeutenden Zugeständnissen bereit: Der Bundesrat, das Bundesgericht und auch die Errichtung einer polytechnischen Schule und eventuell einer Universität durch die Eidgenossenschaft fanden Zustimmung; man war bereit, wenn es sein musste, zur Zentralisation von Post- und Zollwesen Hand zu bieten, ja sogar zum Grundsatz der freien Niederlassung und zum Ständerat wollte man notfalls ja sagen. – Wie in andern Kantonen auch, bestimmte der Eigennutz zu einem guten Teil die Urner Instruktion: Die Errichtung öffentlicher Werke in Art. 21 wurde abgelehnt, denn er sei «bedenklich wegen der Kosten ... an die der Kanton Uri beitragen müsste, ohne vielleicht irgend einen Vorteil dadurch sich zu erwerben». Und auch auf die Post- und Zollerträge wollte man nur gegen vollständige Entschädigung verzichten².

Mit diesen Instruktionen reisten die beiden Gesandten, C. Muheim und F. Jauch, nach Bern. Als sie aber bei den Beratungen einsahen, dass ihnen bei neuen Vorschlägen die Hände gebunden waren, blieben sie nicht gleichgültig passiv, sondern verlangten neue Instruktionen, für deren Erteilung der Landrat am 31. Mai sich extra versammeln musste³.

Mit seinen Forderungen und Abänderungsvorschlägen war Uri – wie die meisten andern Kantone – auf der Tagsatzung nicht durchgedrungen. Nun mussten seine Behörden sich entscheiden, was sie der Landsgemeinde beantragen sollten: Der neue Bundesentwurf enthielt auch für Uri viele wünschenswerte und wesentliche Verbesserungen. Allein die politischen und konfessionellen Rechte schienen zu sehr bedroht und eingeschränkt und die finanziellen Interessen nicht genügend gesichert, so dass der Landrat die neue Bundesverfassung nicht zur Annahme empfehlen konnte⁴. Es stellte sich nun noch die Frage, was man tun wolle, wenn – wie vorauszusehen war – diese durch die Tagsatzung trotzdem angenommen werde.

¹ Instruktion vom 11. Mai zu Art. 55 und 21.

² Instruktion vom 11. Mai; vgl. a. «Wochenblatt von Uri» Nr. 20 (18. Mai), «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 21 (20. Mai) und «NZZ» Nr. 139 (18. Mai).

³ LRP UR 31. Mai.

⁴ RRP UR 11., 18. und 21. August und LRP UR 21. August.

Die Liberalen und Gemässigten rieten zur Vernunft und warnten vor den üblichen Folgen eines nutzlosen Eigensinns. Die extremen Konservativen hingegen schlugen andere Töne an¹, und der Sonderbundsfreund Jost Muheim forderte (nach einem Bericht des Urner Korrespondenten der «NZZ») den Landrat sogar auf, «er solle den neuen Bund geradezu verwerfen und sich dann mit den andern verwerfenden Kantonen, worunter ohne Zweifel auch Schwyz sein wird, gleichsam verbinden und beraten, was nun zu tun sei. Man gewinne Zeit und – Zeit gewonnen, viel gewonnen²». Dass beide Seiten im Landrat etwa gleich stark waren, zeigt sich im widersprüchlichen, halb liberalen und halb sonderbündlerischen Kompromiss, den man der Landsgemeinde beantragte: «Sollte sich aber eine Mehrheit von drei Vierteilen der eidgenössischen Stände zur Annahme erklären, so möchte die h. Landsgemeinde beschliessen, es trete der Kanton Uri, dem Drange der Umstände sich fügend, und um seinerseits zur Aufrechterhaltung und Befestigung des eidgenössischen Friedens, was vorzüglich in den gegenwärtigen bewegten und gefahrdrohenden Zeitverhältnissen not tut, das Möglichste beizutragen, einer solchen Mehrheit bei, jedoch mit Verwahrung der souveränen Rechte in konfessioneller, finanzieller und politischer Beziehung, und mit Festhalten am Grundsatze, dass Abänderungen in der schweizerischen Bundesverfassung nur dem freiwilligen Einverständnisse der souveränen Stände selbst zustehen sollen³.»

Das Volk wurde von zwei Seiten zu beeinflussen gesucht: Der liberale «Alpenbote» war bestrebt, in sachlich aufklärenden Artikeln dem Volk die Vorteile der neuen Bundesverfassung schmackhaft zu machen und ihm die Angst vor den «gefährlichen» Bestimmungen zu nehmen⁴. – Von der andern Seite tauchte eine anonyme Schmähschrift gegen die Bundesverfassung auf und malte dem Urner mit offensichtlichen Verdrehungen das Gespenst der Religionsgefahr, des Zentralismus und des materiellen Ruins für Uri an die Wand⁵. Zwar verbot und beschlagnahmte der Regierungs-

¹ «Alpenbote von Uri» Nr. 5 (26. August).

² «NZZ» Nr. 240 (27. August).

³ LRP UR 21. August.

⁴ Vgl. «Alpenbote von Uri» Nrn. 3 (12. August) und 4 (19. August).

⁵ Randglossen oder Bemerkungen zu dem von der Revisionskommission ausgearbeiteten neuen Bundes-Projekte, S. 85–87. Als Beispiele für den Ton der Bro-

rat am 16. August¹ diese dem Alt-Landammann Vinzenz Müller² zugeschriebene Schrift. Doch zeigte sie, mit welcher Hemmungslosigkeit die Anhänger des Sonderbunds die Bundesverfassung bekämpften.

Die Landsgemeinde vom 27. August verlief denn auch ganz danach: Landammann Dr. Lusser erklärte bereits in der Eröffnungsansprache, er könne nicht mehr zum Gutachten des Landrates stimmen. «Ein neuer Bund liege vor, der nicht aus ruhiger Beratung hervorgegangen und die Merkmale der Gerechtigkeit und Billigkeit an sich trage, sondern hervorgegangen sei aus den blutigen Ereignissen der Neuzeit, als eine Geburt des benutzten Sieges über den Schwächern, und wie ein Ei dem andern der Zentralität gleich sehe ... So verlieren wir unsere heiligsten Rechte und müssen aufhören, Urner zu sein³.» – Damit war bereits im Volk eine Stimmung geschaffen, die jedes empfehlende oder zum Einlenken mahnende Wort von vornherein verwarf. Um so grösseren Beifall fanden die von Ressentiments und blindem Fanatismus getragenen Reden der Anhänger der alten Sonderbundspartei: Baumann von Wassen sprach von «Meineidgenossen». – Vinzenz Müller prophezeite, Uri sinke in der Eidgenossenschaft zur Bedeutungslosigkeit herab, dafür würden künftig die Protestanten auf den Strassen Altdorfs predigen dürfen. – Jost Muheim

schüre² 2 Auszüge aus dem Kommentar zu den einzelnen Artikeln: «Art. 20 ... He! du freier Wehrmann der Urkantone! da hats denn ein End damit, an den Landsgemeinden selbst zu bestimmen, wie lange Einer dienen müsse, wie viel ihm an seine Uniform müsse gesteuert, wie viel und wo er exerzieren müsse, wie viel Sold ihm gehöre, seine höhern oder niedern Offiziere, an der Landsgemeinde oder in andern Behörden oder Versammlungen selbst zu wählen ... Da wird's heissen für den Rekruten etwa auf 6–10 Wochen nach Bern oder Zürich in die Instruktion zu gehen, dort unter strenger Subordination und ohne Sold in der Kaserne zu leben.» – «Art. 22 ... Aber, nachdem bereits die katholischen Kantone, dank den Freischarenwirtschaften, durch ungeheure Kriegskontributionen ausgesogen, verlangt man von ihnen die Beiträge an den Bund: für eidgenössische Werke, wer weiss wie viele Millionen, Eisenbahnen, einige Millionen für Bezahlung der neuen eidgenössischen Herren, die auch gelebt und bisher nicht umsonst sich schier zu tod geschrieen haben wollen; einige Millionen für die eidgenössische Universität und die eidgenössischen Lehranstalten; dann noch einige Millionen für das Bundesmilitärwesen, und wer weiss, was alles noch in Aussicht steht.»

¹ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 120 (19. August) und «NZZ» Nr. 235 (22. August).

² «Aargauer Zeitung» Nr. 101 (23. August) und «NZZ» Nr. 235 (22. August).

³ «Alpenbote von Uri» Nr. 6 (2. September). Bericht über die Landsgemeinde vom 27. August.

fürchtete die finanzielle Abhängigkeit Uri's von der Eidgenossenschaft und empfahl, noch nicht einzulenden, «man könne nicht wissen, was sich inzwischen noch ereigne¹». – Der Vertreter der Geistlichkeit, Kommissarius Gisler, fand den Bund der Art, dass ihn kein guter Katholik annehmen dürfe, denn die katholische Religion sei nicht gehörig garantiert, und das Recht der freien Niederlassung und die Pressefreiheit öffneten allen verderblichen Einflüssen Tür und Tor. – Und Alt-Landammann Schmid erklärte, es sei später noch genügend Zeit zum Annehmen; «daraus folge der Gewinn, dass wir nie freiwillig zugetreten und auf unsere Rechte verzichtet haben, und es könne dann schon wieder die Zeit kommen, wo wir dann dieselben mit Recht zurückfordern können²».

Mit gewaltigem Mehr wurde die unbedingte Verwerfung der Bundesverfassung beschlossen und die Gesandtschaft angewiesen, für die verbindliche Einführung Einstimmigkeit zu verlangen³. Für eine unbedingte Annahme erhoben sich keine 200 Hände, für den Antrag des Landrates nur einige wenige⁴.

Die Tagsatzungsmehrheit liess sich aber von Uri's Einwänden nicht abhalten, erklärte die Annahme der Bundesverfassung und traf die ersten Massnahmen zu ihrer Einführung, indem sie die Kantone aufforderte, die ihnen zustehenden Wahlen in die eidgenössischen Räte vorzunehmen.

Nun musste sich Uri neuerdings entscheiden: wollte es grollend abseits bleiben oder sich nun doch anschliessen? – Am 3. Oktober entschied der Landrat, es sei eine ausserordentliche Landsgemeinde einzuberufen und die Regierung zu beauftragen, ein Gutachten vorzulegen⁵. Nach langen, mühsamen Beratungen einigte sich der Regierungsrat schliesslich⁶ und

¹ «Alpenbote von Uri» Nr. 6 (2. September). Bericht über die Landsgemeinde vom 27. August.

² «Alpenbote von Uri» Nr. 6 (2. September); vgl. a. «NZZ» Nr. 243 (30. August).

³ Landsgemeindeprotokoll 27. August.

⁴ Über die Zahlen widersprechen sich die Berichte. Die Tagsatzung (E. A. 1848 II, S. 65) nahm 1200 Verwerfende und 200 Annehmende an. Die «NZZ» Nr. 243 meldet 1000 Verwerfende, 150 Annehmende und ca. 30 Stimmen für den Antrag des Landrates. Das «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 36 erwähnt kaum 50 Stimmen für Annahme und nur 3 Stimmen für den Antrag des Landrates.

⁵ LRP UR 3. Oktober.

⁶ RRP UR 13. und 16. Oktober. Der Bericht war von Dr. Lusser, Carl Muheim und F. Jauch ausgearbeitet worden.

legte dem Landrat einen Bericht vor, den dieser am 17. Oktober ohne Abänderung guthiess¹. – An der Landsgemeinde wollten die Gemässigten und die Liberalen wenigstens in einem Zusatz die Anerkennung der Tagsatzungsbeschlüsse vom 12. und 14. September aussprechen, doch ihre Gegner erklärten, es sei schmählich, wie Schwyz seinen Beitritt zu erklären, und Alt-Landammann Schmid meinte, die Tagsatzung habe kein Recht, Uri einen Bund aufzuzwingen, den es nicht wolle. «Man müsse sich jetzt einmal ducken, bis andere Zeiten kommen; aber die religiösen und politischen Rechte verwahren, das müsse man².»

Das Volk folgte dieser sonderbündlerischen Parole und wählte zwar seine Vertreter ins eidgenössische Parlament, verwahrte «aber im übrigen noch einmal kräftig und feierlichst die konfessionellen und politischen Rechte des Landes³».

Der liberale «Alpenbote» suchte in seinem Kommentar zu den Ereignissen an der Landsgemeinde nach den Ursachen und schrieb: «Es war wohl einzusehen, dass die Zurückgesetzten und in ihren herrschsüchtigen Plänen Getäuschten bald Rache suchen, und mit andern Missvergnügten die früheren Hetzereien und Verdächtigungen gegen Liberale beginnen werden, damit ... die neue Regierung nicht auf Rosen wandle. Ein erwünschter Anlass war ihnen in dieser Beziehung die Revision des Bundes, die allerdings, durch die Ereignisse um die Eidgenossenschaft begünstigt, für unsere Verhältnisse zu rasche Fortschritte und zu empfindliche Veränderungen im Bundessystem machte, als dass die Liberalen der Urkantone es wünschten ... Das Werk wurde durch Verleumdung, falsche Darstellung in Broschüren und alle zu Gebote stehenden Mittel fleissig betrieben, so dass das Volk im Wahne war, der neue

¹ Darin hiess es, Uri komme der Aufforderung nach, seine Vertreter in die eidgenössischen Räte zu wählen, «im übrigen aber die Rechte der katholischen Kirche feierlichst verwahrend und in der Überzeugung, die h. Eidgenossenschaft werde den historischen Rechten und finanziellen Interessen des Kantons Uri möglichst Rechnung tragen» (LRP UR 17. Oktober). Die konfessionelle Verwahrung war eine Konzession an Landammann Dr. Lusser.

² «Alpenbote von Uri» Nr. 14 (28. Oktober). Bericht über die Landsgemeinde vom 22. Oktober.

³ Landsgemeindeprotokoll 22. Oktober. Wie schon am 27. August wurden die Anträge der extremen «sonderbündlerischen» Partei den gemässigten Gutachten des Landrates vorgezogen.

Bund raube ihm die Religion der Väter und führe sie in türkische Knechtschaft¹.»

Indes: auch Uri musste sich beugen und nachgeben. Seine Vertreter im National- und Ständerat wurden wegen der Verwahrung sang- und klanglos zurückgeschickt². Der Regierungsrat von Uri trat gar nicht mehr auf die Frage ein³ und überliess es dem Landrat, einen Weg aus der Sackgasse heraus zu finden. Die Liberalen und Gemässigten fanden, man hätte sich die Beschämung ersparen können, mit der ganzen Widerspenstigkeit habe man doch nichts gewonnen. Doch gerade das schien der Gegenpartei ein grosser Erfolg. Dadurch sei deutlich bewiesen, dass Uri den Bund nur unter Zwang angenommen und nicht freiwillig⁴. Ein Gutachten für die Landsgemeinde auszuarbeiten war aber auch der Landrat nicht gewillt⁵. So kam es ganz auf die Landsgemeinde vom 19. November an, ob die Wahlen mit oder ohne Anerkennung des neuen Bundes wiederholt würden. Regierungsrat Jauch stellte den Antrag, zuerst den neuen Bund anzuerkennen, Landammann Dr. Lusser fand das unnötig und unwürdig: «Man solle doch nicht sich benehmen wie ein Hund, der erst bellt und beißt und bald wieder schmeichelnd um die Füsse wedelt⁶.» Beide Anträge wurden von verschiedenen Rednern unterstützt, doch hatten sich unterdessen die Antragsteller verständigt. Die gemeinsame Erklärung wurde aber so undeutlich verlesen, dass nur die vordersten etwas davon verstanden. Die grosse Masse glaubte wohl, für Dr. Lussers ersten Antrag zu stimmen.

Hatten im Gebiet zwischen Schöllenengraben und Urnersee die alten Sonderbundspolitiker wieder den grössten Einfluss auf das Volk gewonnen und es zu einem hartnäckigen Widerstand gegen die Bundesrevision bestimmt, so wehte droben im Urserental ein anderer, liberaler Wind. Be-

¹ «Alpenbote von Uri» Nr. 15 (4. November).

² Ständeratsprotokoll 8. November, S. 111ff., und Nationalratsprotokoll 9. November, S. 77.

³ RRP UR 9. November.

⁴ «Alpenbote von Uri» Nr. 17 (18. November). Bericht über die Landratsverhandlungen vom 13. November.

⁵ LRP UR 13. November. Die Beschlüsse des National- und Ständerates sollten der Landsgemeinde ohne Gutachten vorgelegt werden.

⁶ «Alpenbote von Uri» Nr. 18 (25. November). Bericht über die Landsgemeinde vom 19. November.

reits am 9. März, als die Revisionskommission ihre Arbeit erst begonnen hatte und in Uri sich noch niemand mit dieser Frage befasste, berichtete ein Korrespondent aus Ursen, welche Erwartungen die Talschaft in bezug auf die Bundesrevision hege: «Doch dürfte vor allem Einigung der Eidgenossen unter sich, Vereinfachung des Bundes-Organismus, Kräftigung der Bundesgewalt, jedoch unter Wahrung der historischen, souveränen und repräsentativen Rechte der einzelnen Kantone, und daherige möglichste Beschleunigung der Revisionsarbeiten zu wünschen sein, auf dass ein europäischer Krieg uns nicht ungeordnet und unvorbereitet überrasche¹.» – Der von der Tagsatzung genehmigte Entwurf fand zwar die Zustimmung der Leute von Ursen, doch waren sie überzeugt, es hätte keinen Sinn, die acht Stunden Wegs zur Landsgemeinde nach Altdorf auf sich zu nehmen, da die Gegenpartei ihnen doch den hintersten Krüppel nachgeschickt hätte, um sie zu überstimmen². Auch die ausserordentliche Oktoberlandsgemeinde besuchten die Ursener nicht, doch hielten sie am 5. November eine ausserordentliche Talgemeinde ab, an der die Verwahrung Uri's missbilligt und die Treue von Ursen zur Eidgenossenschaft bekräftigt wurde. Eine entsprechende Erklärung schickte man nach Bern an die eidgenössischen Räte³.

2. Schwyz

Nach der Sonderbundsniederlage gab Schwyz am 23. Dezember 1847 seine Zustimmung zur Bundesrevision, jedoch wollte es am Grundsatz festhalten, es bedürfe zur Änderung des Bundesvertrages von 1815 der

¹ «Wochenblatt von Uri» Nr. 10 (9. März).

² «NZZ» Nrn. 250 (6. September), 298 (24. Oktober) und 306 (1. November). Beiträge des Korrespondenten aus Ursen.

³ Die Talgemeinde von Ursen anerkenne die Verbindlichkeit der neuen Bundesverfassung und betrachte die Verwahrung von Uri als unnötig und gefährlich. Deshalb habe sie beschlossen: «Der Bezirk Ursen, in so weit es an ihm ist, schliesst sich der neuen Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft, wie dieselbe aus den Beratungen der hohen Tagsatzung vom 15. Mai bis und mit den 27. Brachmonat 1848 hervorgegangen, auch seinerseits an und zwar offen, unbedingt, ohne Rückhalt und voll Vertrauens mit der feierlichen Erklärung, dass er stetsfort in guten und schlimmen Tagen zur Eidgenossenschaft stehen und mit ihr heben, legen und leben wolle getreu und ohne Gefährde.» – Ursen verwahre sich auch gegen alle Folgen, die sich durch den Beschluss der Urner Landsgemeinde vom 22. Oktober ergeben könnten.

Zustimmung aller Kantone¹. Als sein Vertreter wurde Melchior Diethelm am 20. Januar 1848 mit 18 Stimmen in die Revisionskommission gewählt². Dass sich Schwyz zu positiver Mitarbeit bereitfand, geht aus einer Äusserung des Landammanns Nazar v. Reding-Biberegg zur Bundesrevision hervor: «Aber die Stellung des Kantons Schwyz in der Frage der Bundesrevision ist eine höchst einfache: es ist nicht eine vereinzelte etwa mit Uri, Unterwalden, Zug, sondern eine gemeinsame mit allen kleineren Kantonen. Die alte Kombination der Kantone, wie sie im Sonderbundskriege war, existiert gar nicht mehr; es bilden sich ganz andere Kombinationen derselben, oder vielmehr sind schon da, und – unser eifrigster Vorkämpfer ist jetzt Hr. Landammann Munzinger. Der Kanton Schwyz wird zu allen möglichen Verbesserungen Hand bieten; aber – sich selbst aufgeben, das kann er nicht³.»

In Schwyz war die Einstellung zur Bundesrevision eine grundlegend andere als in den beiden andern Urkantonen. Es war dem Landammann Reding gelungen, nach der Sonderbundsniederlage die alten und jungen Konservativen unter seiner Führung zu vereinen und in seinem Kanton eine Verfassungsreform durchzuführen, die den Frieden des Landes festigte und den Grundstein zu einer erfolgreichen Entwicklung legte. Reding und seine Gesinnungsfreunde hatten sich mit den politischen Gegebenheiten des Jahres 1848 abgefunden und die Bundesrevision als eine Tatsache anerkannt⁴. Nicht nur die Liberalen, sondern auch die Konservativen in Schwyz waren bestrebt, im Rahmen des neu zu schaffenden Bundes ihre Ansichten zu verfechten und zur Geltung zu bringen. Auch war die schwyzerische Politik deutlich nicht-klerikal⁵. – Ganz anders war es in Uri und Unterwalden: dort waren nach dem Sonderbundskrieg liberal gesinnte Männer ans Ruder gekommen, die nach ihren eigenen Ideen, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die Volksmeinung, die Bundesrevision wünschten und förderten. Ihnen stellte sich aber im Volk die starke Menge der ausgeschalteten Alt-Konservativen und der klerikal Gesinnten ent-

¹ Rechenschaftsbericht des Regierungsrates, S. 7.

² Rappard, a. a. O., S. 123, und E. A. 1847 II, S. 218.

³ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 34 (18. März).

⁴ Vgl. Müller-Büchi, Die alte «Schwyzer-Zeitung» 1848–1866.

⁵ Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 23.

gegen, so dass sich dort schliesslich ein offener Gegensatz zwischen Volk und Regierung zeigte.

Redings Politik wurde unterstützt vom «Schwyzer Volksblatt¹», dem Organ der jungen Konservativen², das, zusammen mit der liberalen «Neuen Schwyzer Zeitung», dafür sorgte, dass das Schwyzer Volk über die Ergebnisse der Bundesrevision stets auf dem laufenden gehalten wurde. Seine Berichte über die Entwicklung der Bundesrevision entnahm das «Schwyzer Volksblatt» andern Zeitungen, hauptsächlich der konservativen «Basler Zeitung», doch stand es auch mit eigenen Kommentaren nicht zurück. Auf das Gerücht, man wolle in Bern eine völlige Zentralisation erzwingen, antwortete es: «Darum, ihr Bürger der kleinen Kantone, einigt euch fester denn je zusammen, damit ihr nicht durch eure Zwietracht und Uneinigkeit euren Feinden selbst in die Händearbeitet und zu Sklaven der grossen Kantone herabsinkt³!» Und als in radikalen Zeitungen aus Enttäuschung über das Ergebnis der Revisionsarbeiten das Gespenst eines Verfassungsrates beschworen wurde, wiederholte es seine grundsätzliche Haltung in der Bundesrevisionsfrage: «Alle notwendigen, zeitgemässen, mit einem Wort alle uns gut scheinenden Verbesserungen im Bund unterstützen wir; jedem Streben zu nationaler Einigung, der Wiederbelebung der so notwendigen einstigen Eintracht unter den Bundesbrüdern, der Wiederkehr alter Treue und Biederkeit weihen wir Mund und Hand; feurig schlägt unser Herz einer freien, einigen Eidgenossenschaft entgegen. Aber wir erheben uns entschieden gegen eine Eine und unteilbare helvetische Republik. Nicht dieses ärgste der Extreme! das im voraus den Keim neuer Kämpfe und neuer Leiden in seinem Schosse birgt. Keine Ausschweifungen mit Bundesinstitutionen, welche die Freiheit einzelner Kantone gänzlich unterdrücken⁴.» – Damit wird gleichzeitig die

¹ Bis 31. Juni hieß die Zeitung «Schwyzerisches Volksblatt» und erschien wöchentlich dreimal. Ab 1. Juli erschien sie wöchentlich sechsmal und änderte zugleich ihren Titel in «Schwyzer Volksblatt».

² Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 4, 19, 21. «Für diese „junge Schule“ war konservativ nicht eine in die unwiederbringliche Vergangenheit segelnde Flagge, sondern ein lebensfähiges und lebenskräftiges Wirken, ein zeitgemässes Schaffen und Aufbauen, ein tätiges und mutiges Vorwärtsschreiten in allem dem Vaterlande Nützlichen und Erspriesslichen» (Müller-Büchi, a. a. O., S. 21).

³ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 31 (11. März).

⁴ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 44 (11. April).

Stellungnahme des Landammanns Reding und des Standes Schwyz umrissen¹. – Die «Neue Schwyzer Zeitung», das Blatt der Liberalen, unterstützte anfänglich ebenfalls Redings Politik. Sein grösstes Anliegen war, endlich aus der Unsicherheit herauszukommen und nach innen und aussen der Eidgenossenschaft eine festere Ordnung zu geben. Es trat für den neuen Bund ein, weil er ihm eine begrüssenswerte Zwischenlösung schien, deren allfällige Mängel und Nachteile es in Kauf zu nehmen gewillt war.

Als der Vorschlag der Revisionskommission gedruckt vorlag, wurden am 17. April Landammann Reding, Landesstatthalter Benzinger und Regierungsrat Oethiker vom Regierungsrat beauftragt, einen Instruktionsentwurf auszuarbeiten, der am 25. April beraten und am nächsten Tag genehmigt wurde². Der Kantonsrat begann seine Beratungen am 27. April, und ihr Ergebnis war für die Liberalen enttäuschend: Alle Bestimmungen, die eine Einmischung des Bundes in kantonale Bereiche befürchten liessen, sollten gestrichen werden, so die Artikel über das Pensionenverbot, über die Niederlassungs- und Kultusfreiheit und über das Schweizer Bürgerrecht. Ebenso wurden diejenigen Bestimmungen verworfen, die dem Bund Aufgaben übertrugen, von denen Schwyz nichts zu profitieren glaubte: die Zentralisation des Militärwesens, die Errichtung eidgenössischer höherer Schulen, die Förderung öffentlicher Werke. Zustimmung fand die Vereinheitlichung von Post und Zoll, allein, da diese Erträge wegen der vernachlässigten Strassen in Schwyz gering waren, suchte man ein günstigeres Entschädigungssystem, z. B. nach der Strassenlänge, zu erreichen. Landesstatthalter Benzinger sagte, was alle gern gehabt hätten: «Es handle sich nicht um das, was man bezogen, sondern um das, was man hätte beziehen können, wenn alles auf loyale Art in die Kassen gefallen wäre³.» Mit einem Bundesrat, dessen Befugnisse Schwyz allerdings beschränken, den es aber auf 9 Mitglieder erweitern wollte, und mit dem Bundesgericht war der Kantonsrat einverstanden; hingegen lehnte er das Zweikammersystem eindeutig ab und beschloss, unbedingt am alten Repräsentationsverhältnis festzuhalten. Weiter wurde beschlossen, die Neutralität auch als Bundeszweck zu nennen und für wichtige aussenpolitische Entscheidungen eine

¹ Vgl. Müller-Büchi, a. a. O., S. 42–43.

² RRP SZ 17., 25. und 26. April. Die Instruktion findet sich als Beilage B.

³ KRP SZ 27. April.

Mehrheit von 15 Ständen zu verlangen, weil man der bestehenden Zwölfermehrheit in dieser Beziehung nicht traute¹.

Die liberale «Neue Schwyzer Zeitung» warf dem Kantonsrat sogleich Heuchelei vor: man wolle von den materiellen Vorteilen profitieren, ohne eidgenössischen Sinn zu zeigen². Und das gleichfalls liberale «Nidwaldner Wochenblatt» urteilte: «Der Bundesentwurf leidet hier eine eigentümliche Behandlung. Nachdem derselbe vom Kantonsrat in seinen ausserordentlichen Sitzungen vom 27. und 28. April von den Schlacken der schweizerischen Nationalität gereinigt und also dem altschwyzerischen Kantonalgeiste zum wohlgefälligen Opfer gebracht worden, wird nun der Bericht über diese hehre Anschauungsweise dem Volke in den Kreisgemeinden vorgelegt, auf dass es über denselben als Grundlage der Instruktion sein Wohlgefallen oder seine Verwerfung kunde³».

Diese Beurteilung wird allerdings der Schwyzer Instruktion nicht ganz gerecht, denn sie hatte einen Vorteil, den alle andern Instruktionen nicht hatten: sie war vom Volk genehmigt worden, und der Schwyzer Gesandte an der Tagsatzung wusste, dass jedes seiner Zugeständnisse auch tatsächlich vom Schwyzervolk gutgeheissen worden war.

Das «Schwyzer Volksblatt» verwahrte sich denn auch gegen die Behauptungen in radikalen Zeitungen, Schwyz habe aus dem Bundesentwurf alles Vernünftige gestrichen. Es habe so gut wie alle andern Kantone auch das Recht, Modifikationen vorzuschlagen⁴. – Freimüttig wog in der folgenden Zeit das konservative Blatt die Vor- und Nachteile des neuen Bundes ab und fasste schliesslich in einem Leitartikel vom 1. August seine Ansicht wie folgt zusammen: «Wenn wir somit von dem Boden der Urkantone aus erklären müssen, dem Verfassungsprojekt, das dieselben aus dem hundertjährigen Besitz wohlerworbener Rechte wirft, unsre Zustimmung unmöglich erteilen können, so sind wir offen genug, um mit dieser Erklärung eine zweite zu verbinden. Wir zollen der materiellen Seite des Projekts im Allgemeinen volle Anerkennung und wiederholen, wir hätten gewünscht, es wäre deren Regelung im Sinne desselben vor

¹ KRP SZ 27. und 28. April.

² «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 40 (17. Mai).

³ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 20 (13. Mai).

⁴ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 59 (16. Mai).

Jahren gelungen. Wir erkennen nicht, die grossen Ereignisse, die ausser der Schweiz vorgehen, rufen ihr mit ernster Stimme zu, ihr Hauswesen auf festen Fuss zu bringen, damit sie im Stande sei, im Sturme auszuhalten. Eine Partei endlich in der Schweiz, die aus entgegengesetzten Motiven auf Verwerfung hin arbeitet, hat unser Zutrauen am allerwenigsten. Wir beschränken uns daher auf freimütige Abgabe unseres Votums; ist das Projekt – woran kein Zweifel vorliegt – von der grossen Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und wird dasselbe daher zum Gesetz erklärt, so werden wir dasselbe unserseits als solches behandeln und zu dessen Ausführung in einer Weise mitwirken, die Zutrauen fordert¹.»

Die «Neue Schwyzer Zeitung» hob vor allem die Zweckmässigkeit und die Vorteile der neuen Bundesverfassung hervor und suchte die Schwyzer Bedenken in bezug auf die Beschränkung der Kantonalsouveränität und der Repräsentationsrechte zu zerstreuen. Obschon sie für die Annahme eintrat, lobte sie weiterhin die Politik des Landammanns Reding: «Ihm ist es vorzüglich zu verdanken, wenn der Kanton, der sozusagen der Form halber den neuen Bund noch verwirft, doch schon als ein annehmender zu betrachten ist².»

Die gleiche Stimmung hatte sich schon an der Kantonsratssitzung vom 7. August gezeigt: Landammann Reding fand, es sei den schwyzerischen Wünschen nicht im mindesten entsprochen worden. Der Kanton Schwyz solle konsequent und ehrlich sterben. «Damit sei jedoch nicht gesagt, dass, wenn die Tagsatzung die neue Bundesverfassung als angenommen erklärt habe, der Kanton Schwyz in einer renitenten Stellung verbleiben wolle³.» – Nicht nur auf liberaler, sondern auch auf konservativer Seite wurden anerkennende Worte für die neue Bundesverfassung ausgesprochen und regten sich Gefühle echter eidgenössischer Solidarität: Landesstatthalter Benzinger meinte: «Auch würde es sich unter dem neuen Bunde gut leben

¹ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 105 (1. August). Die Darstellung bei Bonjour (S. 183), das «Schwyzer Volksblatt» habe sich «für heftige Verwerfung» eingesetzt, ist übertrieben. Die Zeitung bemühte sich vielmehr um eine objektive Haltung unter Berücksichtigung der schwyzerischen Interessen. Hingegen sind die Beiträge der Korrespondenten, besonders derjenigen von Luzern und Uri, in einem scharfen, unverlöhnlichen Ton abgefasst.

² «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 65 (12. August).

³ KRP SZ 7. August.

lassen, wenn nicht gewisse Vorgänge Misstrauen erregen würden¹.» – «Herr Statthalter Camenzind findet nicht, dass sich der Kanton durch Annahme der Bundesverfassung eine Ehre bereite; dagegen gibt er der materiellen Seite der Verfassung seinen Beifall. Er verwirft die Beschränkung der Kantonalsouveränität; die könnte er aber noch zum Opfer bringen, wie es aber auch schon von Seite des Bezirks Gersau dem Kanton gegenüber getan worden; dagegen kann er sich aber in keinem Falle die Einmischung der Reformierten gefallen lassen¹.» – «Herr Landammann Camenzind sagt, dass auch von den andern Kantonen Opfer gebracht werden und dass man das Wohl des Vaterlandes über dasjenige des Kantons setzen solle¹.» – Daraus geht deutlich hervor, dass der Kantonsrat die Bundesverfassung vom schwyzerischen Standpunkt aus ablehnte, dass er aber bereit war, sich ihr in eidgenössischem Geist zu unterziehen. – In der Abstimmung wurde mit 35 Stimmen beschlossen, die Bundesverfassung ohne Empfehlung dem Volk vorzulegen; 18 Mitglieder hatten für Empfehlung, 17 für Verwerfung gestimmt¹.

Die Kreisgemeinden verwirfen am 27. August die Bundesverfassung mit 3454 Nein gegen 1168 Ja. Einsiedeln und Küssnacht hatten angenommen, Gersau knapp und die andern Bezirke wuchtig verworfen².

Die weitere Haltung des Kantonsrates war bereits durch die Verhandlungen vom 7. August vorgezeichnet. Darum sank auch das Interesse der beiden Zeitungen an der Frage. Die «Neue Schwyzer Zeitung» sprach ihre Genugtuung über die Annahme in Küssnacht und Einsiedeln aus und fand, das Abstimmungsresultat sei angesichts der konservativen Bemühungen um eine eindrucksvolle Verwerfung nicht ungünstig ausgefallen. – Das «Schwyzer Volksblatt» wandte sich der Haltung der Konservativen in der Schweiz zur Bundesverfassung zu und forderte sie auf, nicht grollend beiseite zu stehen, sondern aktiv im neuen Bund mitzuarbeiten³.

Am 9. Oktober fasste der Regierungsrat seinen Beschluss, welche Haltung Schwyz gegenüber der neuen Bundesverfassung einnehmen solle⁴,

¹ KRP SZ 7. August.

² RRP SZ 30. August und E. A. 1848 II, S. 65.

³ «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 70 (30. August) und «Schwyzer Volksblatt» Nrn. 141 (14. September) und 144 (17. September).

⁴ RRP SZ 9. Oktober.

und legte diesen tags darauf dem Kantonsrat vor. Landammann Reding erklärte dabei: «Der Bund gefalle ihm nicht, aber er sei nun einmal angenommen, selbst von Kantonen, von denen man es nicht erwartet und welche grosse materielle Opfer bringen müssen. In der Beitrittserklärung liege keine Erniedrigung, keine Freudebezeugung noch Inkonsequenz. Man solle sich keine Hintertüren offenbehalten. Die alte Geschichte der Schweiz sei als abgeschlossen zu betrachten. Man solle unsren Gesandten in die Bundesstadt kein Misstrauensvotum mitgeben. Es wäre nicht so weit gekommen, wenn man früher zu einer Revision Hand geboten¹.» – In der Diskussion wollten einige Redner die Beitrittserklärung weglassen, doch wurde dieser Antrag deutlich mit 41:16 Stimmen abgelehnt¹ und beschlossen: «Der Kanton Schwyz unterzieht sich dem Beschluss der Tagsatzung vom 12. Herbstmonat 1848 und erklärt seinen Beitritt zu der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft treu und wahr, ohne Rückhalt und Verwahrung, und spricht die Erwartung aus, diese offene Erklärung werde seine Miteidgenossen beruhigen und versöhnen¹.» – Die Kreisgemeinden pflichteten am 22. Oktober – allerdings bei sehr schwacher Stimmabstimmung – mit 1476 Ja gegen 57 Nein dieser wahrhaft eidgenössischen Haltung bei².

3. Obwalden

Seit dem 15. Februar hatte mit der Ernennung von Landammann Alois Michel in die Revisionskommission auch Obwalden an der Bundesrevision Anteil genommen³. Dieses Vorgehen der Regierung wurde von der Landsgemeinde am 30. April gebilligt, obschon man – wie es im Staatsprotokoll heisst – «von diesem Unternehmen für unsren Kanton mehr Nachteiliges und Beeinträchtigendes befürchtet als man sich Förderliches und Gedeihliches verspricht⁴», und sie fasste, da die Revision beschlossene Sache sei und auch Uri und Schwyz daran teilgenommen hätten, folgenden Beschluss: «Der h. Regierung wird Vollmacht erteilt, auch an den

¹ KRP SZ 10. Oktober.

² RRP SZ 26. Oktober.

³ Rappard, a. a. O., S. 123, und E. A. 1847 II, S. 218.

⁴ St. P. OW Bd. XI, S. 513–514.

ferner stattfindenden Beratungen und Verhandlungen über den vorliegenden Gegenstand, sei es im Schosse der Tagsatzung oder der von ihr aufgestellten Kommission, Anteil zu nehmen und zu diesem Behufe die zweckmässig erachteten Instruktionen zu erteilen, wobei sie aber immerhin die konfessionellen Rechte, die Freiheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes nach Massgabe der Umstände und Verhältnisse nach besten Kräften wahren wird^{1.}»

Von da an verlief die Bundesrevision in Obwalden ziemlich ruhig, besonders da keine Zeitungen die Bevölkerung für oder gegen einzelne Bestimmungen oder das ganze Projekt aufputschten. Am 6. Mai wurde der Instruktionsentwurf genehmigt², ohne dass davon viel Aufhebens gemacht wurde, und auch die Beratungen des Bundesprojekts in der Tagsatzung vermochten diese Ruhe nicht zu stören. Erst am 5. August wurde die Frage wieder aktuell, als das Priesterkollegium wünschte, es möchten vor der Abstimmung diejenigen Artikel von einer gemischten Kommission begutachtet werden, die die kirchlichen Interessen berührten³. Diese Beratungen führten allerdings nicht zu einem konkreten Ergebnis, begnügte man sich doch, das Pro und Kontra vorzubringen, ohne einen Beschluss zu fassen.

Der Landrat war zwar selbst auch nicht begeistert, als er am 19. August seinen Antrag zuhanden des Dreifachen Landrates beriet. Der neue Bund bringe wohl einige materielle Vorteile und Verbesserungen, aber auch eine wesentliche Einschränkung der Souveränitäts- und Repräsentationsrechte des Kantons. Jedoch sei der alte Bundesvertrag nicht mehr aufrechtzuerhalten, und schon hätte sich eine Mehrheit der Stände und der Schweizer Bevölkerung für den Entwurf entschieden, so dass sich Obwalden mit dieser Motivierung dem neuen Bund unterziehen solle⁴.

Dieser einseitig von politischer Vernunft und Zweckmässigkeit diktierte Entschluss fand allerdings am 23. August im Dreifachen Landrat wenig Beifall und Verständnis. Im Antrag dieser Behörde an die Landsgemeinde wurde nochmals daran erinnert, wie sehr Obwaldens wohl-

¹ St.P. OW Bd.XI, S. 513-514.

² St.P. OW Bd.XI, S. 510.

³ St.P. OW Bd.XI, S. 582 und 593.

⁴ St.P. OW Bd.XI, S. 593.

erworben, Jahrhunderte alte Freiheitsrechte beeinträchtigt würden, und dass deshalb den Obwaldnern eine Annahme nicht zugemutet werden könne. Allerdings verschloss sich auch der Dreifache Landrat den politischen Aussichten nicht und beantragte, wie der Landrat, Obwalden solle sich unterziehen, falls die Tagsatzung die Einführung der Bundesverfassung beschliesse¹.

So ruhig es vorher in Obwalden um die Bundesverfassung geblieben war, so heftig und tumultarisch verlief dann die Landsgemeinde vom 27. August: Bereits in der Eröffnungsrede wurde Landesstatthalter Michel mehrmals unterbrochen, und als sich sein Sohn, der Tagsatzungsgesandte Landammann Michel, für den neuen Bund einsetzen wollte, wurde er niedergeschrien. Dagegen wurde der Antrag des Ratsherrn Halter, die Bundesverfassung zu verwerfen und sich nur im äussersten Notfall der Gewalt zu beugen, mit jubelndem Beifall aufgenommen, der sogar, als Pfr. Dillier zum Wort zu kommen suchte, zu einer unwürdigen Schlägerei mit den protestierenden Liberalen ausartete. Als die Befürworter der Bundesverfassung durch Gebüsch und Stauden sich vom Landenberg verzogen hatten, erfolgte die einmütige Verwerfung des neuen Bundes: «Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald, nachdem ihr der Entwurf einer neuen Bundes-Verfassung vorgelegt worden, in Erwägung, dass diese neue Bundes-Verfassung unsere bis anhin besessenen politischen und religiösen Rechte und Freiheiten beeinträchtige, spricht die Verwerfung derselben aus, wird sich aber, dem unausweichlichen Drange der Umstände sich fügend, deren Einführung unterziehen².»

Der Genugtuung auf konservativer Seite: «In diesen beiden Kantons- teilen von Unterwalden hat es also das Volk gewagt, den Befürchtungen

¹ St.P. OW Bd. XI, S. 596.

² St.P. OW Bd. XI, S. 611. Es fällt auf, dass das Protokoll und die Verwahrung viel gemässigter abgefasst sind, als nach der tumultarischen Abstimmung erwartet werden könnte. – Über den Verlauf der Landsgemeinde vgl. die Berichte im «Schwyzer Volksblatt» Nr. 131 (1. September), in der «NZZ» Nr. 243 (30. August), in der «Eidgenössischen Zeitung» Nr. 242 (1. September), in der «Berner-Zeitung» Nr. 208 (30. August) und «Berner Verfassungs-Freund» Nr. 240 (1. September). Abstimmungsergebnis nach den Schätzungen der Tagsatzungskommission: 100 Annehmende, 2900 Verwerfende (E.A. 1848 II, S. 65).

seiner Regenten entgegenzutreten¹», steht deutlich die Enttäuschung der liberalen Blätter gegenüber, hatte man doch insgeheim gehofft, Obwalden werde sich von der Vernunft leiten lassen und sich unterziehen²: «Diese kluge, versöhnende Politik, die Obwalden durch so viele Stürme unversehrt durchgeführt, will aber dem Volk durchaus nicht einleuchten³.» – «Obwalden, das beim 1815 Bunde sich nicht aufbinden liess, der ‚neue Bund‘ sei ein Sack, in dessen Innerem der Teufel in natura wohne, hat diesmal gefunden, dass das freie Niederlassungsrecht, überhaupt jede Verbesserung des 1848 Bundes, die Religion gefährde, und deshalb die neue Bundesverfassung verworfen³.»

Die Prügelei an der Landsgemeinde wurde nicht nur von den liberalen Zeitungen der deutschen Schweiz, sondern auch von der führenden konservativen Zeitung der Innerschweiz, dem «Schwyzer Volksblatt», missbilligt⁴. Auch dem Obwaldner Landrat scheint bei der Sache nicht ganz wohl gewesen zu sein, denn er bestellte auf Verlangen der Liberalen eine Untersuchungskommission und interpretierte am 2. September den Landsgemeindebeschluss dahin, dass Obwalden sich unterziehe, wenn die Tagsatzung die Bundesverfassung als verbindlich auch für die verwerfenden Kantone erkläre⁵. Gestützt auf diesen Beschluss verlangte der Tagsatzungsgesandte, Landammann Michel, am 16. September die Vollmacht, namens des Standes Obwalden zu erklären, dass dieser sich dem neuen Bunde unterziehe⁶. Die mit der Prüfung dieser Frage beauftragte Kommission liess sich Zeit, und mittlerweile war auch das schlechte Gewissen wegen der Vorfälle an der letzten Landsgemeinde eingeschlafen. Erst am 7. Oktober legte sie ihren Antrag vor, die Einführung der Bundesverfassung anzuerkennen, die Wahlen in die eidgenössischen Räte vorzunehmen, aber nochmals die althergebrachten Rechte feierlich zu verwahren⁷. Die-

¹ «Neue Luzerner Zeitung» Nr. 69 (29. August), s. a. «Schwyzer Volksblatt» Nr. 137 (8. September) und 138 (10. September).

² Vgl. «Berner Verfassungsfreund» Nr. 243 (4. September).

³ «Aargauer Zeitung» Nr. 103 (28. August) und «Neue Schwyzer Zeitung» Nr. 70 (30. August); vgl. a. «Eidgenössische Zeitung» Nr. 235 (25. August).

⁴ «Schwyzer Volksblatt» Nr. 139 (12. September); vgl. a. «NZZ» Nrn. 243 (30. August) und 244 (31. August) und «Erzähler von Luzern» Nr. 69 (30. August).

⁵ St. P. OW Bd. XI, S. 610.

⁶ St. P. OW Bd. XI, S. 616.

⁷ St. P. OW Bd. XI, S. 632.

sen Schlussfolgerungen schlossen sich am 13. Oktober der Dreifache Landrat¹ und am 22. Oktober die Landsgemeinde² an.

Als jedoch die neugewählten Obwaldner National- und Ständeräte sich in Bern einfanden, wurden sie abgewiesen und nach Hause geschickt: Die Verwahrung lasse sich nicht mit dem Beitritt zur Bundesverfassung in Einklang bringen³. So mussten sich Ratsherren und Volk nochmals bemühen: Der einfache Landrat beschloss am 18. November: «1. Oberwähnten Beschlüssen der hohen Bundes-Versammlung will Obwalden allseitig getreulich nachkommen. 2. Es wird somit die am 22. Oktober ausgesprochene und dem hohen Vororte mitgeteilte Verwahrung in ihrem ganzen Umfange beseitigt. 3. Die Landsgemeinde trifft neue Wahlen in den schweizerischen National- und Ständerat ohne irgendwelche Vorbehalte, und sie wird treueidgenössisch die neue Bundesverfassung halten und vollziehen. 4. Dieser Beschluss wird sofort dem hohen eidgenössischen Vororte zu Handen der eidgenössischen Bundes-Versammlung mitgeteilt⁴.» – Gleichentags genehmigte der Dreifache Landrat diesen Beschluss⁵, und am folgenden Tag stimmte auch die Landsgemeinde resigniert und nur mit Stimmenmehrheit zu, wie das Staatsprotokoll vermerkt: «Als erster Verhandlungsgegenstand ward ein Antrag des hohen Dreifachen Landrates bezüglich der Annahme der neuen Bundes Verfassung vorgelegt und derselbe nach Umfrage und Abmehrung durch Mehrheit der Stimmenden genehmigt⁶.»

¹ St.P. OW Bd. XI, S.642. Der entsprechende Passus lautet: «...II. Der Stand Unterwalden ob dem Wald wird deshalb der Macht der Umstände weichend, aber seine althergebrachten u. wohlerworbenen Rechte nochmals feierlich verwahrend, den Beschlüssen der h. Tagsatzung vom 12. u. 14. Herbstmonat abhin betreffend Einführung der neuen Bundes-Verfassung sich unterziehen und Vollziehung geben.» Die Verwahrung von Obwalden ist jedenfalls gemässigter und unbestimmter als diejenigen von Uri und Nidwalden, so dass der Obwaldner Korrespondent der «NZZ» (Nr. 330 vom 25. November) mit seiner Behauptung, die Verwahrung habe nur bezweckt, das Volk zu beruhigen, durchaus recht haben könnte.

² St.P. OW Bd. XI, S.654.

³ Ständeratsprotokoll 8.November, S.11ff., und Nationalratsprotokoll 9.November, S.77.

⁴ St.P. OW Bd. XI, S.669.

⁵ St.P. OW Bd. XI, S.673.

⁶ St.P. OW Bd. XI, S.679.

4. Nidwalden

Nidwaldens Landrat entschied sich erst am 28. Februar 1848 für eine Teilnahme an den Beratungen über die Bundesrevision, als diese schon fast zwei Wochen im Gange waren¹. Schon diese Tatsache zeigt, wie widerwillig man in Nidwalden jede Änderung des alten Bundesvertrags betrachtete und wie stark der Widerstand gegen den neu zu schaffenden Bund bereits vor seinem Entstehen war².

Deutlich kam das zum Ausdruck, als die Instruktion über die Bundesrevision zu erteilen war. Am 8. Mai beschloss der Wochenrat, die Gesandtschaft einstweilen zuhören und referieren zu lassen³. Erst am 22. Mai beriet der Landrat, welchen Standpunkt Landammann Wyrsch auf der Tagsatzung vertreten solle. Im wesentlichen wurde den Vorschlägen der vorsitzenden Herren und des Gerichts zugestimmt⁴, Weisungen, die dem Tagsatzungsgesandten weitgehend die Hände banden. Mit bitterer Ironie weist ein Nidwaldner Korrespondent der «NZZ» auf die den Nidwaldner Behörden missliebigen Bestimmungen hin: «Am meisten sonderbündlerisches Herzklopfen verursachte aber das freie Niederlassungsrecht, Duldung und freie Ausübung des protestantischen Kultus, die Pressefreiheit und politische Stimmfähigkeit jedes angesessenen Schweizers. Diese schrecklichen Sachen glaubt man durch kräftiges Protestieren dagegen von unserm gelobten Lande abhalten zu können. Ebenso wurde der Nationalrat gänzlich gestrichen. Schmerzlich vermisste man auch im Entwurfe die Garantie der Klöster, tröstete sich jedoch mit der Hoffnung, dass sie unter dem Schutze der Kantonalgesetzgebung wenigstens in den Urkantonen vielleicht nur um so sicherer sei. Schliesslich wurde unsere Frei-

¹ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 10 (4. März). Die Beratungen der Revisionskommission hatten am 17. Februar begonnen. Landammann Wyrsch erschien zum erstenmal in der Sitzung vom 6. März (E. A. 1847 IV, Beilage lit. D, S. 73).

² Vgl. «Eidgenosse von Luzern» Nr. 17 (28. Februar): Die Teilnahme an der Bundesrevision werde von Polizeidirektor Durrer und Dr. Jann zu hintertreiben versucht. Die Instruktionserteilung an den Gesandten sei verschoben worden. «Mag aber die Instruktion lauten, wie sie will, die Befürchtung können wir nicht unterdrücken, dass sich für Nidwalden das Schicksal von 1815 wiederholen wird.»

³ Protokoll des Wochenrates 8. Mai.

⁴ LRP NW 22. Mai.

heit, konfessionellen Rechte und Kantonalsouveränität feierlichst zu verwahren beschlossen^{1.}»

Als die Seele dieses Widerstandes gegen den neuen Bund galt der Polizeidirektor Durrer und sein Anhang, während Landammann Zelger im Gegensatz dazu die Eidgenossenschaft nicht vor den Kopf stossen wollte und für eine realistische, flexiblere Haltung eintrat, ohne allerdings seine konservative Gesinnung zu verleugnen. Als Aussenseiter unter den führenden Familien Nidwaldens trat einzig Landammann Wyrsch mutig für die Bundesrevision ein. Bereits in der Revisionskommission hatte er sich zu Zugeständnissen bereit gefunden, von denen er wusste, dass sein Heimatkanton sie niemals billigen würde. Und auch vor der Landsgemeinde verteidigte er die Notwendigkeit, einen stärkeren und neuen Bund in der Eidgenossenschaft zu schliessen^{2.}

Neben den durch alte Rivalitäten geschiedenen führenden Familien und ihrem Anhang suchte die liberale Opposition mit ihrem «Wochenblatt» sich Gehör zu verschaffen. Einerseits hielt sie dem Nidwaldner vor Augen, dass ein sturer Widerstand gegen die Bundesrevision Nidwalden erneut in die verfuhrwerkte Situation von 1815 bringen könne. Anderseits suchte sie in volkstümlichem Ton den Nidwaldnern die Angst vor den «gefährlichen» Artikeln der neuen Bundesverfassung zu nehmen und sie mit deren Vorteilen vertraut zu machen. Und schliesslich appellierte sie an die politische Vernunft und Einsicht der Nidwaldner, dem neuen Bund, der so oder so eingeführt würde, nicht unnötigen Widerstand entgegenzusetzen, sondern eidgenössischen Sinn zu beweisen^{3:} «Selbst diejenigen, die uns im letzten unseligen Bruderkampfe gegenüberstanden, haben unsren Verwundeten Unterstützung zukommen lassen, und jetzt heisst man uns ihnen wieder fluchen. O wie schlecht steht diese Undankbarkeit zu unsrer Frömmigkeit. Schicken wir uns also in das, was uns bevorsteht, nämlich

¹ «NZZ» Nr. 151 (30. Mai).

² Vgl. Zelger, Aus dem Tagebuch eines konservativen Nidwaldners, S. 120, 129, 134/135; Odermatt, Landammann Wyrsch; Rappard, a.a.O., S. 160/161; Wyrsch, Zur Psychologie der Landsgemeinde, S. 557, s.a. Anm. 2, S. 250.

³ Besonders die Artikel im «Nidwaldner Wochenblatt» Nrn. 35 (25. August), 24 (10. Juni: Niederlassungsrecht), 30 (22. Juli: Der neue Bund), 31 (29. Juli: Gewaltentrennung), 32 (5. August: Die Kantonalsouveränität), 34 (19. August: Noch eine schöne Geschichte von eidgenössischer Freundschaft).

in den neuen Bund, sonst werden wir noch Ärgeres zu bereuen haben, was der Himmel und der selige Bruder Klaus verhüten möge¹!»

Der Landrat verzichtete auf ein Gutachten und überliess den Entscheid über die Bundesverfassung ganz der Landsgemeinde vom 27. August: Landammann Wyrsch hob in seiner Eröffnungsrede vor allem die Lichtseiten des Entwurfs hervor, um, wie er sagte, «dem alten Hader zwischen Eidgenossen ein Ende zu machen». Auch erinnerte er daran, dass Nidwalden durch eine freudige Annahme eher eine Reduktion der Sonderbundsschuld erhalten könnte. – In der anschliessenden Umfrage stellten die Landammänner Zelger und Achermann den Antrag auf Verwerfung, weil die neue Bundesverfassung zwar manches Gute an sich habe, jedoch zu wenig föderalistisch sei und der katholischen Konfession zu wenig Garantien gebe. Jedoch solle der Tagsatzungsgesandte gleichzeitig ermächtigt werden, zu erklären, dass Nidwalden sich dem neuen Bund unterziehe, wenn dieser von der Mehrheit der Kantone und der Schweizer Bevölkerung angenommen und von der Tagsatzung in Kraft gesetzt worden sei. – Die meisten vorsitzenden Herren äusserten sich für diesen Antrag, mit Ausnahme von Polizeidirektor Durrer und seinen Gefolgsleuten, Landesfähnrich Dr. Jann, Ratsherr Bünter von Wolfenschiessen und Seckelmeister Zimmermann, die mit giftigsten Reden und offensichtlichen Verdrehungen die neue Bundesverfassung angriffen: Die Souveränität der Kantone werde aufgehoben, die Katholiken kämen unter die Herrschaft der Protestanten, die freie Niederlassung und die Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen bringe grosse Gefahr, und überhaupt sei das Ganze nur eine aufgewärmte Helvetik mit einer kostspieligen, allmächtigen Zentralgewalt. Alte Ressentiments gegen die Eidgenossenschaft wegen der Freischarenzüge und des Sonderbundskrieges wurden aufgewärmt, und ein Appell an das Volk, man wolle nicht sein altes, angestammtes, teuer erkauftes Recht durch Annahme des neuen Bundes zu Grabe tragen, man dürfe nicht das Erbe der Väter verkümmern lassen, sondern solle sich der Kantonalsouveränität erfreuen, solange man noch könne, schufen die nötige Stimmung für die jubelnde Verwerfung². –

¹ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 25 (17. Juni).

² Vgl. die Berichte über die Landsgemeinde vom 27. Aug. bei Zelger, a.a.O., S. 128 bis 131, im «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 36 (2. Sept.) u. in der «NZZ» Nr. 245 (1. Sept.).

Unterstützt wurden diese Bedenken gegen die neue Bundesverfassung auch durch die Geistlichkeit. Obschon diese vom Bischof angewiesen worden war, nur im persönlichen Gespräch auf die Nachteile des Projekts aufmerksam zu machen, beschloss das geistliche Kapitel, der Landsgemeinde seine religiösen und kirchlichen Bedenken vorzutragen¹.

Das Abstimmungsergebnis war klar: für den «Mittelantrag» Zelger/Achermann erhoben sich nur 10 bis 15 Hände, für unbedingte Annahme stand ca. $\frac{1}{4}$ und Landammann Wyrsch ein, und die grosse Mehrheit beschloss jubelnd die Verwerfung².

Trotz Nidwaldens Nein wurde am 12. September die neue Bundesverfassung durch die Tagsatzung angenommen, und die Kantone erhielten mit dieser Mitteilung gleichzeitig die Aufforderung, die Wahlen in den National- und Ständerat zu treffen. – In Nidwalden hatten sich die Gemüter seit der letzten Landsgemeinde noch nicht beruhigt. Die liberalen Freudenkundgebungen über die Annahme des neuen Bundes stiessen auf behördliche Missbilligung, und es kam zu Schlägereien mit den konservativen Anhängern des Polizeidirektors³. Der Nidwaldner Korrespondent der «NZZ» schrieb dazu: «Seitdem die Hoffnung auf Österreich zu verschwinden droht, seitdem der Bischof dem politischen Pfaffenspiel einen Strich durch die Rechnung gemacht, wächst ihr Trotz wie der rote Kamm eines welschen Hahnes⁴.»

Am 2. Oktober beschloss der Landrat, die Landsgemeinde für die zu treffenden Wahlen am 22. Oktober einzuberufen⁵. Auf dieser Landsgemeindeversammlung kam es nochmals zu einer erregten Diskussion, ob man mit den Wahlen gleichzeitig eine Verwahrung seiner alten Rechte beschliessen solle. Der Wochenblatt-Redaktor Deschwanden suchte dem Volk klarzumachen, was eine Verwahrung bedeute: «Im neuen Bund

¹ Zelger, a.a.O., S. 122, und «Aargauer Zeitung» Nr. 103 (28. August).

² Resultate nach den Angaben im «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 36 (2. September). Zelger (S. 131) schätzte die Zahl der Annehmenden auf 200–300, der Verwerfenden auf ca. 1000 und der für den «Mittelantrag» Stimmenden auf ca. zwei Dutzend. Die Tagsatzungskommission setzte in ihrem Bericht 300 Ja- und 1500 Nein-Stimmen ein (E. A. 1848 II, S. 65).

³ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 37 (9. September); vgl. a. Zelger, a.a.O., S. 131/132.

⁴ «NZZ» Nr. 269 (25. September).

⁵ LRP NW 2. Oktober.

haben wir einige Rechte an den Bund abgetreten, darum sei die vorgelegte Verwahrung unstatthaft und totaler Widerspruch. Im ersten Atemzuge sage man darin: man unterziehe sich dem neuen Bunde und im andern aber sage man, wir verwahren uns aber feierlichst alle diese Rechte – ... [Lärm von der Wolfenschiessen-Seite, Verlangen von Redefreiheit von der Stanserseite. Der Tumult legt sich, Deschwanden fährt fort] – diese Verwahrung bedeutet nichts anderes als: wir fühlen, dass wir in dem jetzigen Momenten der einigen und starken Eidgenossenschaft keinen Widerstand leisten können, aber sobald sich wieder die Lage Europas ändert, wenn wieder Louis Philippe mit Guizot in Frankreich ans Ruder kommt und in Österreich wieder Metternich herrscht und der Kaiser wieder zum Ansehen und zur Macht gelangt, dann soll wieder der Sonderbund aufstehen, und dann können wir einst sagen: Der Bund bindet uns nicht, denn wir haben unsere alten politischen Rechte verwahrt und nicht darauf verzichtet¹.» Auch die Landammänner Zelger und Wyrsch und Statthalter Odermatt suchten das Volk von einer Verwahrung abzuhalten, indem sie auf die Sinnlosigkeit eines solchen Schrittes hinwiesen, auf die Misserfolge Uris mit solchen Verwahrungen und auf das Beispiel von Schwyz, das sich treu und offen dem neuen Bund fügen wolle. – Allein das Vernünftige, Realistische erschien den Landleuten als Schwäche. Alte Ressentiments gegen die Eidgenossenschaft, ein gutes Stück Trotz und die Erinnerung an die alte, nun bedrohte Selbstherrlichkeit, mit der der freie Landmann ehedem die Geschicke seines Kantons bestimmt hatte, liessen die grosse Mehrheit den Anträgen Durrers und seiner Anhänger folgen. Zwei treue Gefolgsleute Durrers, Dr. Wyrsch aus Buochs und Landjäger Bünter aus Wolfenschiessen, wurden in die eidgenössischen Räte gewählt, und die vom Polizeidirektor verfasste Verwahrung sollte nach Bern geschickt werden: «Der Stand Unterwalden nid dem Wald weicht dem Drang der Umstände und unterzieht sich dem Tagsatzungsbeschluss vom 12. und 14. September 1848 unter Wahrung seiner politischen und konfessionellen Rechte und Freiheiten, wie er sie seit fünfhundert Jahren rechtlich besessen hat².»

¹ Zelger, a.a.O., S.132–133.

² Landsgemeindeprotokoll 22. Oktober. Bericht über den Verlauf der Landsgemeinde s. Zelger, a.a.O., S.132–140, und «Nidwaldner Wochenblatt» Nr.44 (28. Oktober).

Doch hatte Nidwalden damit ebensowenig Erfolg wie seine Mitstände Uri und Obwalden. Es erntete bloss Spott und Gelächter, weil sein Vertreter im Ständerat sich wegen der Verwahrung in Widersprüche verwickelt und ruhmvoll die vorzeitige Heimreise angetreten hatte¹. Die Nidwaldner mussten sich wohl oder übel dazu bequemen, ihre Protestation zurückzuziehen. Das Landsgemeindeprotokoll vermerkt unter dem 26. November mit lakonischer Kürze: «Der Stand Unterwalden nid dem Wald zieht die von der ausserordentlichen Landsgemeinde den 22. Oktober abhin gemachte Verwahrung zurück².» – Und das «Nidwaldner Wochenblatt» fügte bei: «Weil wir zuletzt in den 15er Bund hineingekrochen, mussten wir denk wohl auch zuletzt aus ihm heraus³.»

Auf den ersten Blick erscheint die Haltung der drei Urkantone gegenüber der 48er Bundesverfassung genau gleich: alle haben sie klar verworfen. Sie wehrten sich gegen die Einschränkung ihrer kantonalen Rechte und Befugnisse, sie lehnten jede Veränderung des bestehenden Repräsentationsverhältnisses an der Tagsatzung ab, sie misstrauten den konfessionellen Bestimmungen und stellten sich auf den Rechtsstandpunkt, der alte Bundesvertrag sei durch die freiwillige Zustimmung aller Stände zustande gekommen und könne deshalb nur bei Einstimmigkeit abgeändert werden.

¹ Wegen dieser Verwahrung gab es grosse Aufregung: Am 23. Oktober hatte sie Landschreiber Odermatt mit der Post nach Bern geschickt, wo sie aber in der Kanzlei verlegt wurde. So wurden am 6. November die Wahlen von Nidwalden anerkannt, zumal da der Nidwaldner Ständerat Bünter erklärt hatte, die Verwahrung sei nur für das Archiv von Nidwalden bestimmt gewesen. Gross war die Überraschung in Bern, als plötzlich von den Nidwaldner Liberalen ein von 655 Bürgern unterzeichneter Protest gegen eine Verwahrung eintraf, von der man gar keine Kenntnis hatte. Ein fieberhaftes Suchen setzte ein, und das *corpus delicti* fand sich schliesslich in einem Protokoll der Kanzlei. Als die Frage der Nidwaldner Wahlen nochmals auf die Traktanden kam, trat Ständerat Bünter ruhmvoll die vorzeitige Heimreise an und liess sich entschuldigen. Am 11. November wurden die Nidwaldner Wahlen vom Ständerat und am 14. November vom Nationalrat kassiert. So ernteten Nidwaldens erste Vertreter in den eidgenössischen Räten nur Spott und Gelächter. Das ärgerte die Anhänger des Polizeidirektors, die den Liberalen die Schuld an allem zu geben suchten (Zelger, a. a. O., S. 153–155 und 169; «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 47 (18. November); Ständeratsprotokoll 6. November, S. 7, 11. November, S. 26–27; Nationalratsprotokoll 8. November, S. 55, und 14. November, S. 105).

² Landsgemeindeprotokoll 26. November.

³ «Nidwaldner Wochenblatt» Nr. 49 (2. Dezember).

Und doch sind, trotz dieser übereinstimmenden Ablehnung, bei einer näheren Untersuchung wesentliche Unterschiede festzustellen: Die politische Situation, die Einstellung der Behörden und der Geistlichkeit, die psychologischen Hintergründe, kurz: die Voraussetzungen, die zur Verwerfung führten, waren weitgehend verschieden.

Politisch waren in den Urkantonen nach der Sonderbundsniederlage die alten Führer aus der Regierung verdrängt worden, in Schwyz und Nidwalden in geringerem Masse als in Uri und Obwalden. Teils waren es liberale Männer, teils Konservative der «jungen Schule», die vom Volk Ende 1847, in der Zeit der Besetzung nach dem Sonderbundskrieg, in die Landesbehörden gewählt worden waren, als man die massgeblichsten Sonderbundspolitiker aus ihren Ämtern hatte entfernen müssen. In der Folge gelang es aber nur dem Landammann Reding in Schwyz, die «alten» und «jungen» Konservativen unter seiner Führung zu vereinen und gleichzeitig auch die Liberalen weitgehend für seine gemässigte Politik zu gewinnen. In den drei andern Ländern fehlte den regierenden Männern die Unterstützung aus dem Volk zum grössten Teil, und sie mussten ständig mit der geschlossenen Opposition der ausgeschalteten Alt-Konservativen und der klerikal Gesinnten rechnen, nicht nur in Bundesangelegenheiten, sondern auch in kantonalen Fragen. – Während in Schwyz das Volk mehr oder weniger freudig den Anträgen der Behörden zustimmte, zeigte sich in den drei Landsgemeindeorten, besonders aber in Uri und Obwalden, der alte Gegensatz zwischen «Herren» und «Bauern»: man brauchte die «Herren» für die Führung der Regierungsgeschäfte, für die Verhandlungen auf der Tagsatzung, zur Vertretung der Kantonallinteressen nach aussen, aber jederzeit konnte man ihnen zu fühlen geben, dass sie eben von den «Bauern», dem Volk, abhängig waren und dass das Volk den letzten Entscheid fällte. – Nicht zu vergessen ist schliesslich, dass unter dem Mantel des Kampfes um die Bundesverfassung nicht nur der Gegensatz zwischen Volk und Regierung, sondern auch, besonders in Nidwalden, alte Familienrivalitäten ausgefochten wurden¹.

Die Behörden reagierten ganz verschieden, als es darum ging, ihren Tagsatzungsgesandten Instruktionen zum Projekt einer neuen Bundes-

¹ Vgl. Wyrsch, Rob. Durrer, S. 30–32.

verfassung mitzugeben. – Nidwalden verharrte in Gleichgültigkeit¹, weil seine Führer sich nicht für die Bundesrevision interessierten, weil sie weder etwas erreichen noch die Verhandlungen bremsen wollten. Sein Gesandter erhielt die Instruktion erst, als die Beratungen in der Tagsatzung bereits seit einer Woche im Gange waren. Der «Erzähler von Luzern» charakterisierte die Situation wie folgt: «Hier haben sie einen guten Gesandten (Oberst Wyrsch) und eine schlechte Instruktion, einen guten Soldaten, dem man eine Spinnrocke in die Hände gibt².» – In Obwalden hingegen waren die führenden Männer aufgeschlossener und bemüht, die Interessen ihres Standes zu wahren. Man begnügte sich nicht mit sturer Opposition gegen alle politischen Einschränkungen, sondern war auch bereit, zu materiellen Verbesserungen Hand zu bieten, allerdings unter der Voraussetzung, dass Obwalden dabei nicht zu kurz komme³. – Ähnlich war die Einstellung der Urner Regierungs- und Landräte, die besonders Gewicht auf die gleichbleibende Repräsentation legten und nur in zweiter Linie der Zentralisation von Post und Zöllen zustimmen wollten, weil dadurch Uris finanzielle Interessen empfindlich berührt wurden. – Die Schwyzer Behörden schliesslich wandten sich vor allem gegen die politische Einschränkung der Kantone, während sie anderseits die materielle Zentralisation begrüssten.

Im grossen und ganzen kann man sagen, dass die Behörden in den drei Urkantonen sich mit der Tatsache abgefunden hatten, dass der alte Bundesvertrag von 1815 durch eine neue Bundesverfassung ersetzt werden sollte, und sie bemühten sich, die Interessen ihres Standes zu wahren und Einschränkungen der kantonalen Befugnisse zu vermeiden. Wenn sie dem Projekt schliesslich doch nicht zustimmten, so deshalb, weil die erwarteten Nachteile grösser schienen als die versprochenen Vorteile. Zu beachten

¹ Am 15. Mai begannen die Verhandlungen der Tagsatzung über die Bundesrevision, tags darauf musste Nidwaldens Gesandter erklären, er befände sich noch ohne Instruktion und müsse sich das Protokoll offenbehalten. Am 22. Mai wurde im Nidwaldner Landrat die Instruktion genehmigt, aber erst am 26. Mai konnte sein Gesandter mitstimmen, als die Beratungen bereits bei Art. 48 angelangt und mit Ausnahme der materiellen alle wichtigen Fragen bereits entschieden worden waren (E. A. 1847 IV, S. 37 und 98).

² «Erzähler von Luzern» Nr. 45 (5. Juni).

³ Vgl. E. A. 1847 IV, Beilage lit. E, S. 8 (Art. 24), 12 (Art. 33), 13 (Art. 36).

ist auch, dass im allgemeinen die regierenden Männer zu grösseren Zugeständnissen bereit waren und «eidgenössischer» dachten als die Land- resp. Kantonsräte.

Da verschiedene Artikel der neuen Bundesverfassung in der Innenschweiz für religionsgefährlich galten, fiel auch die Stellungnahme der Geistlichkeit ins Gewicht: In Schwyz war die Politik des Landammanns Reding deutlich nicht-klerikal, und die Geistlichen hielten sich zurück. Sowohl im Kantonsrat wie in der konservativen Presse galt das Misstrauen weniger diesen Bestimmungen als den führenden Männern der Radikalen, deren kirchenfeindliche Haltung man fürchtete. – In den drei andern Orten hingegen waren die klerikal Gesinnten zahlreich, und auch die Landesgeistlichkeit schaltete sich trotz einer bischöflichen Mahnung zur Zurückhaltung in die Diskussion ein. Ihre Vertreter hielten persönlich den Landleuten im Ring die Gefährlichkeit dieser Artikel vor Augen. Sowohl in Uri wie in Unterwalden wurde die «Religionsgefahr» eines der am sichersten wirkenden Schlagworte gegen die neue Bundesverfassung¹.

Auch die psychologische Einstellung war in den vier Ständen trotz der übereinstimmenden Verwerfung verschieden: Die Ablehnung des Schwyzers war das demokratische «Nein» zur neuen Bundesverfassung, die für ihn zu grosse Einschränkungen und Änderungen brachte, als dass er sich freiwillig zum Verzicht bereitgefunden hätte. Anderseits wusste er aber gleichzeitig auch schon – sowohl im Kantonsrat wie im «Schwyzer Volksblatt» war es offen erklärt worden –, dass sich sein Kanton der Einführung der Bundesverfassung nicht widersetzen werde, wenn die Tagsatzung sie für verbindlich erkläre. – An den Landsgemeinden in Uri, Ob- und Nidwalden hingegen trat der einzelne Bürger in einer geschlossenen Masse auf, und so konnten sich massenpsychologische Einflüsse auch ungehemmt entfalten. Der Appell an unbewusste Triebregungen und Ressentiments rief das Volk zur gefühlsmässigen Ablehnung aller scheinbar «vernünftigen» Anträge auf, und der Einzelne wurde erfüllt von der «verantwortungs-

¹ Nach der Verwerfung der Bundesverfassung in den Urkantonen erschien eine anonyme Broschüre «Ein freies Wort über die neue Bundesverfassung an die freien Männer der Urkantone von einem ihrer Geistlichen», worin der Verfasser die Bedenken gegen die Bundesverfassung zu zerstreuen suchte und zum gütlichen Nachgeben riet, allerdings ohne Erfolg.

losen Kraft» des grossen Haufens, wie die unerfreulichen Vorkommnisse in Obwalden und die mit Beifall hingenommene Sonderbundspropaganda in Uri deutlich zeigten. Das Volk liess sich von allen vernunftbestimmten Überlegungen und Belehrungen nicht mehr beeinflussen, sondern erhob sich zur Verwerfung «wie ein Mann», damit wohl mehr für seine alten Rechte und Freiheiten einstehend als gegen die Bundesrevision protestierend¹.

Dem Urner, Obwaldner und Nidwaldner Bürger zeigte sich der Staat am Landsgemeindetag anschaulich und greifbar. Er erhielt das Bewusstsein, dafür die Verantwortung zu tragen, aber auch frei darüber verfügen zu können. Daher berührte es ihn auch ganz persönlich – viel persönlicher als den Bürger in Kantonen mit dem System der repräsentativen Demokratie –, wenn sein Kanton neue Bindungen eingehen, seine staatliche Eigenherrlichkeit sich einschränken lassen sollte. Er wehrte sich beharrlich gegen den Zeitgeist, und die Enge seines Blicks liess ihn alles, was ausserhalb des eigenen Kantons sich abspielte, was für die Eidgenossenschaft wichtig war, hilflos und oft oberflächlich und uneinsichtig beurteilen. Je länger je mehr musste er zwar nachgeben und mitgehen, aber er tat es widerwillig, sich dagegen stemmend und oft nur unter Zwang und im Bestreben, sich seiner alten Rechte so lange wie möglich zu erfreuen².

¹ Vgl. Wyrsch, Zur Psychologie der Landsgemeinde, S. 549–550.

² Vgl. Wyrsch, Zur Psychologie der Landsgemeinde, S. 556–564, und Wyrsch, Rob. Durrer, S. 27–29.